

Kita-Verfassung

Johanniter-Kindertageseinrichtung
Waldkindergarten Lindlar



**DIE
JOHANNITER**



Aus Liebe zum Leben

- (1) Am **23.01.2018** tagte das pädagogische Fachpersonal des Johanniter Waldkindergartens. Dort wurden die Partizipationsrechte der Kinder festgelegt.
- (2) Alle Rechte, die die Kinder selbst betreffen, sind somit anerkannt und sind als Grundrecht in der Verfassung festgelegt.
- (3) Die Beteiligung der Kinder ist somit notwendig, um Partizipation leben zu können und die Kinder an demokratische Entscheidungen heran zu führen.
- (4) Die Konvention über die Rechte des Kindes werden von den pädagogischen Mitarbeitern anerkannt. Die im Rahmen des Johanniter Waldkindergartens Anwendung und Berücksichtigung finden

Abschnitt 1: Verfassungsorgane der Kindertagesstätte

2

§1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane des Johanniter Waldkindergartens Lindlar setzen sich wie folgt zusammen:

- Kinderkonferenzen
- Kinderparlament
- akute Themen werden im Morgenkreis angesprochen

§2 Kinderkonferenzen – Kinderparlament

- (1) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeitern der Bezugsgruppe zusammen.
- (2) Die Kinderkonferenz tagt einmal im Quartal und wird bei wichtigen Entscheidungen zusammen gerufen.

- (3) Die Kinderkonferenz entscheidet über wichtige Dinge, die die Gruppe betreffen (z.B. Regeln einhalten/ überdenken, Projekte, Wünsche der Kinder)
- (4) Um eine Entscheidung zu treffen, wird angestrebt einen gemeinsamen Konsens zu finden ansonsten ist die einfache Mehrheit aller Anwesenden erforderlich.
- (5) In der Kinderkonferenz der jeweiligen Gruppen werden 2 Kinderparlamentsvertreter gewählt. Jedes Kind innerhalb der Gruppe kann sich zur Wahl aufstellen. Die Wahl erfolgt einmal im Kindergartenjahr oder bei Abtreten eines Parlamentsmitgliedes.
Die Kinderparlamentsvertreter können jederzeit von ihrem Amt zurück treten. Dann muss eine Neuwahl stattfinden. Die Kinderparlamentsvertreter dürfen auch für das neue Kitajahr wieder gewählt werden.
Das Amt des Kinderparlamentsvertreters erfolgt auf das Einverständnis der gewählten Person.
- (6) Das Kinderparlament setzt sich aus den gewählten Mitgliedern, einem pädagogischen Mitarbeiter und einem Elternteil des Elternrates zusammen. Ist ein Mitglied verhindert wird eine Vertretung geschickt.
- (7) Das Kinderparlament trifft sich bei wichtigen Entscheidungen (dies gilt für die unter Abschnitt 2 genannten Zuständigkeitsbereiche), welche den gesamten Kindergarten betreffen. Das Kinderparlament wird von den Kinderparlamentsvertretern, einem Elternteil des Elternrates oder einer pädagogischen Mitarbeiter zusammengerufen. Die Parlamentsvertreter handeln im Interesse ihrer Gruppe.
- (8) Wichtige Entscheidung, die den gesamten Kindergarten betreffen, werden im Kinderparlament besprochen und entschieden. Für Entscheidungen reicht die einfache Mehrheit.
Diese Entscheidungen werden von dem Vertreter des Kinderparlaments in der Gruppe bekannt gegeben.
Das Kinderparlament setzt sich aus 2 Vertretern jeder Gruppe und einer Mitarbeiterin der Einrichtung zusammen.

- (9) Um eine Entscheidung zu treffen, wird angestrebt einen gemeinsamen Konsens zu finden ansonsten ist die einfache Mehrheit aller Anwesenden erforderlich.
- (10) Die Kinderkonferenz und Sitzungen des Kinderparlaments werden protokolliert. Am Ende der Konferenz wird das Protokoll nochmal vorgelesen und von allen Anwesenden genehmigt. Danach wird es für alle ersichtlich im Bauwagen ausgehängt. Anschließend wird es in einem Ordner abgeheftet.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§3 Selbstbestimmung der Kinder

- (1) Die Kinder wählen am Montag selbst, in welchem Wald sie sich in den kommenden 3 Tagen aufhalten möchten. Dabei dürfen sie zwischen 2 Waldstücken wählen, welche von den pädagogischen Mitarbeitern vorgeschlagen werden, Wünsche von der Kindern werden berücksichtigt. Die Entscheidung wird bei außergewöhnlichen Wetterbedingungen (z.B. Sturm, Gewitter, Hitze) und zu wenig pädagogischen Mitarbeiter außer Kraft gesetzt, dann entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter.
- (2) Innerhalb der Freispielzeit bestimmen die Kinder selbst, was, wo, wie, mit wem und wie lange sie spielen möchten. Dieses Recht endet an dem Punkt, wo die Grenzen anderer Kinder oder des Personals massiv überschritten werden. Hier behalten die Erzieherinnen sich das Recht vor, Hilfestellung zur Konfliktlösung zu geben, einzugreifen und zugunsten der Kinder zu entscheiden.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeitern motivieren die Kinder an Angeboten (z.B. Kletteraktionen, Bastelangebote, Fest...) teilzunehmen, die letzte Entscheidung obliegt jedoch dem Kind.

4

§4 Wahrung des persönlichen Intimbereichs

- (1) Der persönliche Intimbereich der Kinder wird respektiert und ihre persönlichen Grenzen werden geachtet. Dazu gehört z.B. das Recht zu entscheiden, wer
 - sie wickelt und wie sie gewickelt werden
 - den Toilettengang begleitet
 - wer Einblick in das Buch des Kindes oder in die Wohlfühlbücher oder ihre Eigentumskiste haben darf.
- (2) Der pädagogische Mitarbeiter hat in Pflegesituationen eine respektvolle und wertschätzende Haltung dem Kind gegenüber. Die Bedürfnisse der Kinder werden erkannt und zeitnah befriedigt. Die Pflegesituation dient zum Aufbau emotionaler Beziehungen.

§5 Beschwerde und Meinungsäußerung

- (1) Die Kinder dürfen ihre Meinung und Beschwerden äußern.
Artikel 12 aus den Kinderrechten: Das Kind hat das Recht seine Meinung, mitzuteilen und die Erwachsenen müssen das ernst nehmen
Dafür dürfen sie sich einen pädagogischen Mitarbeiter aussuchen oder in den Lob-, Kritikbriefkasten ein Bild malen.
Artikel 13 aus den Kinderrechten: Das Kind hat das Recht, das was es denkt und fühlt anderen mitzuteilen, in dem es redet, zeichnet, schreibt oder auf andere Art und Weise. Auch das Recht zu erfahren was in der Welt vor sich geht.
- (2) Der pädagogische Mitarbeiter hat mit den Beschwerden vertrauensvoll umzugehen und das Kind entsprechend der Bedürfnisse zu unterstützen oder gemeinsam eine Lösung zu suchen. Bei der Lösung unterstützt der pädagogische Mitarbeiter das Kind.
- (3) Eltern haben ebenfalls die Möglichkeit Lob, Kritik und Wünsche zu äußern. Sie können den pädagogischen Mitarbeiter direkt ansprechen, einen Termin vereinbaren oder schriftlich über den Lob- und Kritikbriefkasten oder sich einen Beschwerdebogen bei dem pädagogischen Mitarbeiter holen.

5

- (4) Der Briefkasten wird regelmäßig geleert. Die eingegangenen Meinungen werden im Team ausgewertet und Handeln auf die Übertragung im Kindergartenalltag überdacht.

§6 Mitbringen privater Sachen

- (1) Die Kinder haben die Möglichkeit an einem Tag in der Woche private Sachen, wie z.B. Spielsachen von zu Hause mitzubringen. Die Tage sind wie folgt fest gelegt: Donnerstag die Eisvogelgruppe, Freitag die Eichhörchengruppe. (Die Verantwortung für mitgebrachte Sachen liegt bei den Kindern und Eltern. Fahrzeuge (Lauf- rad, Fahrrad, Roller) dürfen, aus sicherheitstechnischen Gründen, nicht mitgebracht werden.
Die pädagogischen Mitarbeiter halten sich vor, bei veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Expeditionstag, Festen), den Tag ausfallen zu lassen

§7 Verantwortung der Erziehungsberechtigten

- (1) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Garderobenbereich vor Verlassen des Kitageländes geleert wird (z.B. alle Kleidungsstücke mit nach Hause nehmen) und aufgeräumt wird, z.B. Badeschuhe in die Kiste.
Alle Kleidungsstücke, die nicht zugordnet werden können, werden am Quartalsende in einer Kiste unter dem Eisvogelbauwagen aufbewahrt. Anschließend werden die Sachen der Kleiderspende übergeben oder entsorgt.
- (2) Wechselwäsche, Matschsachen sollten stets, auf die richtige Größe und ob sie ausreichend vorhanden sind, kontrolliert werden.
- (3) An sonnigen Tagen kommt das Kind eingecremt mit Sonnenschutz in den Kindergarten. Jedes Kind hat eine Sonnencreme mit Namen in der Einrichtung, so dass bei Bedarf die Kinder nach gecremt werden können.
- (4) Aushänge im Eingangsbereich und an der Informationstafel sollen regelmäßig gelesen und die Elternpost kontrolliert werden.

6

§8 Kleidung

- (1) Die Kinder entscheiden ab 15°C selbst, was für Kleidungsstücke sie anziehen, ausgenommen sind Unterhosen. Am Bauwagen können die Kinder entscheiden, ob sie Schuhe tragen möchten.
Wir empfehlen für den Wald lange, im Sommer dünne lange Sachen zu tragen.
- (2) Unter 15°C wird gemeinsam besprochen und entschieden, welche Kleidung der Witterung entspricht.
- (3) Ab -3°C werden Mütze und Handschuhe getragen, bei starker Sonneneinstrahlung im Sommer wird ein Hut oder ähnliches aufgesetzt.

§9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Kinder entscheiden über Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge nicht mit (z.B. Sonnenschutz). Das Recht auf Wahrung des persönlichen Intimbereichs (§5) darf hierbei jedoch nicht eingeschränkt werden.
- (2) Zecken werden von den pädagogischen Mitarbeitern nicht entfernt. Hat ein Kind eine Zecke, werden die Eltern umgehend informiert.

7

§10 Sicherheitsfragen

- (1) Die Kinder haben kein Entscheidungsrecht, wenn die pädagogischen Mitarbeiter Gefahren erkennt, die für die Kinder nicht ersichtlich sind.

§11 Gestaltung des Kindergartengeländes

- (1) Die Kinder dürfen Vorschläge zu der Gestaltung der Bauwagen und des Kindergartengeländes vorbringen. Über größere Veränderungen wird in Kinderkonferenz oder Kinderparlament entschieden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, über die Auswahl von Farben an Bauwagen und Großanschaffungen zu entscheiden.

§12 Mahlzeiten

- (1) Das Frühstück wird gemeinsam eingenommen, die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen. Wenn sie möchten, können sie im Laufe des Vormittags nochmal von ihrem Frühstück essen.
- (2) Bei kalten Temperaturen können die Kinder während des Frühstücks aufstehen.
- (3) Das Mittagessen wird gemeinsam eingenommen. Die Kinder dürfen Wünsche äußern, welche wir an den Essensanbieter weiter reichen.
- (4) Die Kinder essen in 2 Gruppen (maximal 12 Kindern pro Gruppe). In der ersten Gruppe essen die jüngsten Kinder und Kinder, die einen Termin am frühen Nachmittag haben. Die wird am Morgen mit den pädagogischen Mitarbeitern abgesprochen.
- (5) Die Essenzeiten sind von März bis Ende Oktober 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von November bis Ende Februar von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr.
- (6) Die Kinder entscheiden selbst, was sie von dem Mittagessen auf den Teller nehmen. Schafft ein Kind noch nicht das Essen selbst auf den Teller zu nehmen, bekommt es Unterstützung von den pädagogischen Mitarbeitern.
- (7) Die Kinder können vom Mittagstisch aufstehen, wenn die Hälfte der Gruppe fertig ist.

8

§13 Tagesablauf

- (1) Außerhalb der festgelegten Punkte im Tagesablauf (Bring- und Abholzeit, Mittagessen) können die Kinder diesen mitbestimmen. Die Partizipation erfolgt bei den Spielorten (z.B. Wahl des Waldstück, am Bauwagentag oder im Museum), im Morgenkreis und bei den Mahlzeiten.

§14 Regeln und Grenzen

- (1) Die Kinder sollen über die Regeln des Zusammenlebens im Waldkindergarten mitentscheiden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter legen Regeln für folgende Bereiche fest:
 - Außengelände
 - Umgang mit Steinen und Stöcken
 - im Wald nichts in den Mund nehmen
 - Aktionsradius im Wald
 - Klettern auf Bäume
 - Bring- und Abholzeiten
 - an den Wartepunkten zu warten

§15 Materialnutzung

- (1) Die Inhalte der Rucksäcke (Kreativrucksack, Bücherrucksack...) können von den Kindern genutzt werden und werden täglich von den pädagogischen Mitarbeitern kontrolliert.
- (2) Schnitzmesser und Sägen können in Absprache mit dem pädagogischen Mitarbeiter benutzt werden.
- (3) Hat das Kind einen Schnitzführerschein erworben, darf es mit Absprache und unter Aufsicht des pädagogischen Mitarbeiters selbstständig das Schnitzmesser nutzen.

9

§16 Themen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter bieten den Kindern, aus ihren Beobachtungen heraus, verschiedene Themen an. Die Kinder entscheiden mit über die Auswahl von Themen und sind maßgeblich an der inhaltlichen Gestaltung von Projekten beteiligt.
- (2) Die Vorschulkinder (Die schlaunen Fühse) entscheiden mit, welche Ausflüge und Aktionen im letzten Jahr vor der Einschulung stattfinden.

Artikel 3 aus den Kinderrechten: „Wenn Erwachsene Entscheidungen über dich treffen, sollen sie zuerst daran denken, was das Beste für das Kind ist...“

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Johanniter Waldkindergarten Lindlar. Durch seine Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden ihre pädagogische Arbeit an den Partizipationsrechten der Kinder auszurichten.

§18 Inkrafttreten

Nach Unterschriftleistung aller Mitarbeitenden der Einrichtung, tritt die Verfassung in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter/innen

Datum und Unterschrift

10

Die 10 Grundrechte nach der UN – Kinderkonvention

Die Kinderrechte

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln.
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

11

Quelle:

<https://www.wir-kinder-haben-rechte.de/meine-kinderrechte/kinderrechte-im-ueberblick.html>

ausführlich nachzulesen in:

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

<https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>